



Verband der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen Rheinland-Pfalz

im Bundesverband der Lehrer an berufsbildenden Schulen e.V. und im Deutschen Beamtenbund

Adam - Karrison- Str. 62, 55118 Mainz, Tel.: 06131 - 61 24 50, Fax: - 61 67 05

vlbs Rheinland-Pfalz, der Landesvorsitzende, Rheingauer Str. 8, 55122 Mainz

An das MBWWK

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

9411 C – Tgb. Nr. 2826/14

Vorsitzender:

Ulrich Brenken

Rheingauer Straße 8

55122 Mainz

Tel. 06131-41818

Fax : 06131-41817

eMail,d.: ulrich.brenken@bbs1-mainz.de

eMail,vlbs: ulrich.brenken@vlbs.org

03.07.2014

Sehr geehrte Herr Serfas, sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf der ersten Landesverordnung zur Änderung der Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010 (GVBl. S. 222) nimmt der vlbs wie folgt Stellung:

§ 10 Absatz 2

Die Klarstellung, dass am beruflichen Gymnasium vier Kurse in Gemeinschaftskunde benötigt werden (Punkt 1e), ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass dadurch die Zahl der frei wählbaren Fächer gerade in der Fachrichtung Wirtschaft zusätzlich abnimmt. Es ist durchaus möglich, dass bei einzelnen Fächerkombinationen die Wahlfreiheit überhaupt nicht mehr existiert. Dies verbessert nicht die Arbeitshaltung der Schülerinnen und Schüler in denjenigen Fächern, die überhaupt nicht in die Qualifikation in Block I eingebracht werden können. Damit hat die Lehrkraft mit zusätzlichen Motivationsproblemen bei den Schülerinnen und Schülern zu kämpfen, da eine Leistungsverbesserung keine Auswirkung auf das Abiturergebnis hat. Es besteht die Gefahr, dass vermehrt Schülerinnen und Schüler aus Unlust den Unterricht stören.

Die Streichung des alten Punktes 1 h wird vom vlbs unterstützt. Es ist nicht notwendig, dass sowohl BWL/RW als auch VWL eingebracht werden müssen. Darüber hinaus wird durch die Festlegung von vier Pflichtkursen in Gemeinschaftskunde die Wahlfreiheit der einzubringenden Kurse in der Fachrichtung Wirtschaft so uns so schon stark eingeschränkt. Dies kann die Zahl der festgelegten Kurse wenigstens etwas reduzieren.

§ 12 Absatz 1

Der vlbs begrüßt die Streichung der Aussage „Bruchteile von Punkten bleiben beim Gesamtergebnis unberücksichtigt“ in Nr. 2, da dies sich sinnvoll notenverbessernd auswirken

kann. Wir lehnen jedoch eine mathematische Rundung ab und fordern stattdessen eine kaufmännische Rundung. Eine kaufmännische Rundung ermöglicht bei einer Zahl mit Komma 5 eine Aufrundung (DIN 1333). Die mathematische Rundung dagegen erfolgt bei einer Zahl mit Komma 5 so, dass immer zu einer geraden ganzzahligen Ziffer hin gerundet wird. Dies kann sowohl ein Auf- als auch ein Abrunden bedeuten und bewirkt die von der Mathematik geforderte statistische Verteilung von Auf- und Abrundung. Die entsprechende KMK-Vereinbarung spricht auch nicht von solch einer mathematischen Rundung. Auch wenn diese Formulierung „mathematische Rundung“ in der Schulpraxis als eine „kaufmännische Rundung“ verstanden wird, sollte man aus Gründen der Rechtssicherheit eine andere Formulierung verwenden. Ein Verweis auf die noch zu ändernden Anlagen 1 und 2 sollte erhalten bleiben.

§ 12 Absatz 2

Es wäre zu begrüßen, wenn eine besondere Lernleistung in den Fällen mit fünf Prüfungsfächern auch im vierten Prüfungsfach ermöglicht werden könnte. Dies würde die Fächerzuordnung für eine besondere Lernleistung in dem Fall von fünf Prüfungsfächern nicht so stark einschränken. Die zugrunde liegende KMK-Vereinbarung würde dieser Änderung auch nicht entgegenstehen.

§ 22 Absatz 3

Hier sollte ähnlich wie bei § 21 „und freiwilligen fünften“ Prüfungsfach ergänzt werden, da die Situation wie für neunjährige Gymnasien und IGS beschrieben auch in beruflichen Gymnasien aufgrund § 13 Absatz 4 Nr. 2 auftreten können.

§ 22 Absatz 4

Auch hier ist die Streichung des Absatzes 4 ähnlich der Streichung von § 21 Absatz 7 zu überlegen, da mit jeglichem Prüfungsergebnis in den schriftlichen Prüfungen die Qualifikation im Prüfungsbereich noch möglich ist. Die Situation in beruflichen Gymnasien ist mit denen beim neunjährigen Bildungsgang in Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen vergleichbar.

Studentafel

Der vlbs regt an, für die Fächerkombination 9 in der Fachrichtung Technik für die mündliche Abiturprüfung auch ein sprachliches Profil zu ermöglichen. Damit wird diese Fächerkombination mit allen Fächerkombinationen gleichgesetzt, die Mathematik nicht als Leistungsfach aufweisen. Den Schülerinnen und Schülern wird dadurch eine zusätzliche Variation der Fächer für die mündliche Prüfung ermöglicht, die bei anderen Fächerkombinationen ebenso möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

